

# AMTSBLATT

## für den Landkreis Harburg

---

34. Jahrgang      Ausgegeben in Winsen (Luhe)      am 30.06.2005      Nr. 26

---

Bekanntmachung vom	Inhalt	Seite
31.05.2005	<b><u>Gemeinde Asendorf</u></b> Hauptsatzung	379
22.06.2005	<b><u>Samtgemeinde Elbmarsch</u></b> Flächennutzungsplan 2002 – Fortschreibung und Digitalisierung für den Bereich Tespe	383
19.06.2005	<b><u>Gemeinde Garstedt</u></b> Zweite Verlängerung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich der zukünftigen Bebauungspläne „10a Bahnhofstraße“ und „10b Bahnhofstraße“	393
23.06.2005	<b><u>Gemeinde Hanstedt</u></b> Hundesteuersatzung – 2. Änderung	398
23.06.2005	Marktsatzung – 2. Änderung	399
30.06.2005	<b><u>Gemeinde Regesbostel</u></b> Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005	400
27.05.2005	<b><u>Ev. luth. Kirchengemeinde Elstorf</u></b> Friedhofsgebührenordnung	402
20.06.2005	<b><u>Ev. luth. Kirchengemeinde Stelle</u></b> Friedhofsgebührenordnung	405

# **Hauptsatzung der Gemeinde A s e n d o r f**

Aufgrund der §§ 6 und 7 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 22. August 1996 (Nds. (GVBl. S. 382), hat der Rat der Gemeinde Asendorf in seiner Sitzung vom 31.05. 2005 folgende Hauptsatzung beschlossen:

## **§ 1 Name**

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Gemeinde Asendorf“.
- (2) Die Gemeinde gehört der Samtgemeinde Hanstedt an.

## **§ 2 Hoheitszeichen, Dienstsiegel**

- (1) Das Wappen der Gemeinde Asendorf zeigt auf einem geteilten Schild oben in weiß das aus 4 gekreuzten und schräggekrenzten roten Balken gebildete Sinnbild des Achtsterns. Unten in Silber auf Rot den Arm des starken Hinnerk, der in der Faust eine zerrissene Kette hält.
- (2) Bei dem starken Hinnerk handelt es sich um eine volkstümliche Persönlichkeit der Asendorfer Überlieferung.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift Gemeinde Asendorf, Landkreis Harburg.
- (4) Die Flagge trägt das Wappen der Gemeinde auf zweifarbigen Grund, und zwar in der oberen Hälfte rot und in der unteren Hälfte weiß.

## **§ 3 Wertgrenzen für Ratsaufgaben**

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 40 Abs. 1 Nr. 11 NGO beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 1.500 EURO übersteigt.
- (2) Über Verträge der Gemeinde mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit dem/der Bürgermeister/in beschließt der Rat, wenn es sich nicht um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 500 EURO übersteigt.

#### **§ 4**

#### **Vertreter des/der Bürgermeister/in**

Der/die Bürgermeister/in wird beim Vorsitz im Rat und Verwaltungsausschuss sowie bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde durch den/die erste/n stellvertretende/n Bürgermeister/in, bei dessen Verhinderung durch den/die zweite/n stellvertretende/n Bürgermeister/in vertreten.

#### **§ 5**

#### **Fraktionen und Gruppen im Rat**

- (1) Fraktionen sind Zusammenschlüsse von mindestens 2 Ratsmitgliedern, die der gleichen Partei oder Wählergruppe angehören.
- (2) Gruppen sind andersartige Zusammenschlüsse von mindestens zwei Ratsmitgliedern.
- (3) Auch Fraktionen können sich zu einer Gruppe zusammenschließen. Die Gruppe hat anstelle der beteiligten Fraktionen sämtliche Rechte und Pflichten nach der NGO.
- (4) Fraktionen und Gruppen haben ihre Bildung, Umbildung und Auflösung sowie ihre Mitglieder sofort dem Ratsvorsitzenden schriftlich anzuzeigen und dabei ihren Vorsitzenden anzugeben. Der Ratsvorsitzende unterrichtet unverzüglich den Rat.

#### **§ 6**

#### **Verwaltungsausschuss**

Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörer teilzunehmen.

#### **§ 7**

#### **Einwohnerversammlungen**

- (1) Der/die Bürgermeister/in unterrichtet die Einwohner über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.
- (2) Der/die Bürgermeister/in unterrichtet die Einwohner in Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes rechtzeitig und umfassend über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften und förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

## **§ 8**

### **Anregungen und Beschwerden an den Rat**

- (1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Der/die Bürgermeister/in leitet an den Rat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch an sonst zuständige Stelle weiter. Der Rat kann die Erledigung dem Verwaltungsausschuss übertragen. Der/die Bürgermeister/in unterrichtet den Antragssteller über die Art der Erledigung.
- (2) Nicht ausdrücklich an den Rat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Der/die Bürgermeister/in entscheidet über die Unterrichtung des Rates.

## **§ 9**

### **Bekanntmachung**

- (1) Satzungen und Verordnungen werden im „Amtsblatt für den Landkreis Harburg“ veröffentlicht.  
Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile nach Satz 1 dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Gemeinde Asendorf wähen der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei der Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen. Für die Dauer der Auslegung gilt die Regelung über die Aushangfrist nach Absatz 3 entsprechend.
- (2) Sonstige Bekanntmachungen werden durch Aushang im Bekanntmachungskasten der Gemeinde, Schützenstraße 11, vorgenommen und nachrichtlich in den weiteren Bekanntmachungskästen:  
Asendorf – Jesteburger Straße 9  
Asendorf – Heidewinkel/Birkhahnweg  
Dierkshausen – Hauptstraße (Buswartehaus)
- (3) Die Dauer des Aushangs beträgt zwei Wochen, sofern nicht gesetzlich andere Fristen vorgeschrieben sind.
- (4) Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe werden nach Absatz 2 vorgenommen.
- (5) Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Rats- und Ausschusssitzungen sind entsprechend Absatz 2 unverzüglich nach der Ladung der Ratsmitglieder zu veröffentlichen. Abweichend von Absatz 3 endet die Aushangdauer dieser Bekanntmachung mit Ablauf des Sitzungstages.

**§ 10  
Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt am 31.05. 2005 in Kraft. Gleichzeitig wird die Hauptsatzung vom 24.03. 1997 aufgehoben.

Asendorf, den 31. Mai 2005

  
Bürgermeister





AZ: IV-61 20 45/2-Lu/Wod

Marschacht, den 22.06.2005

## Bekanntmachung

### **Genehmigung des Flächennutzungsplanes 2002 der Samtgemeinde Elbmarsch Fortschreibung und Digitalisierung für den Bereich Tespe**

Der Landkreis Harburg hat mit der Verfügung vom 02.06.2005 –AZ : S03-61/02.06/05 gem. § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Bekanntmachung der Neufassung des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) den am 17.03.2005 vom Rat der Samtgemeinde Elbmarsch beschlossenen Flächennutzungsplan 2002 für den Bereich Tespe genehmigt.

Die räumlichen Geltungsbereiche des Flächennutzungsplanes ergeben sich aus den nachfolgenden Lageplänen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Elbmarsch unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht werden.

Jedermann kann den Flächennutzungsplan 2002 und den Erläuterungsbericht bei der Samtgemeindeverwaltung im Rathaus, 21436 Marschacht, Elbuferstraße 98, Zimmer 207, während der Sprechzeiten einsehen. Auf Verlangen wird jedermann über den Inhalt Auskunft erteilt.

Mit dem Tage der Verkündung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Harburg wird der Flächennutzungsplan 2002 für den Bereich Tespe wirksam.

Rolf Roth

Anlagen

Samtgemeinde Elbmarsch  
Elbuferstraße 98  
21436 Marschacht

Telefon (04176) 9099 0  
Telefax (04176) 9099 44

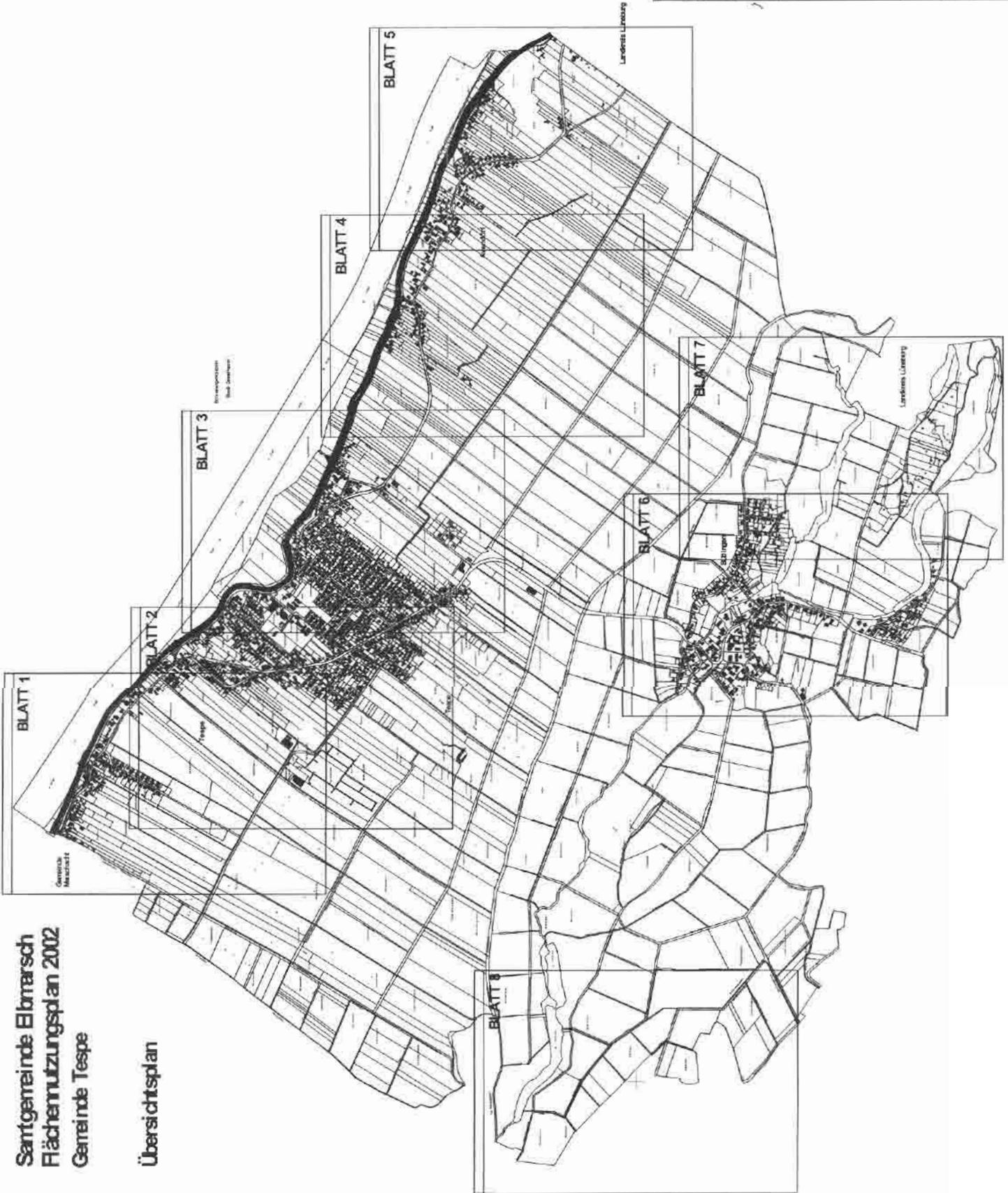
Konten der Samtgemeinde:  
Sparkasse Harburg – Buxtehude  
(BLZ 207 500 00) Nr. 7 007 024

Besuchszeiten  
montags – freitags 8 - 12 Uhr  
donnerstags 14 - 19 Uhr

Volksbank Winsener Marsch eG  
(BLZ 200 699 65) Nr. 7 800 000  
Postgiroamt Hamburg  
(BLZ 200 100 20) Nr. 2613-205

**Sartgemeinde Elbmarsch  
Flächennutzungsplan 2002  
Gemeinde Tespe**

**Übersichtsplan**



**Sartgemeinde Elbmarsch**  
Landkreis Harburg  
Regierungsbezirk Lüneburg

**Flächennutzungsplan 2002**  
Gemeinde Tespe

**Digitalisierung  
Fortschreibung und Anpassung  
des Flächennutzungsplanes 1981**

**Übersichtsplan**

Der Flächennutzungsplan 2002-Gemeinde Tespe -  
besteht aus den Blättern 1-7

Kartenverfasser:  
Dr. J. Müller, Auszug aus der Amtlichen Uebersichtsplanung - OLNK  
vom 08.08.2003 für den Landkreis Harburg - Standort (1) Reg. A -

Dipl.-Ing. Agrarwiss. Thomas Böhm, Bauamtsrat Nr. 22, 21 627 Dg  
Harburg, Tel. 4111 1526333 Fax: 4111 1526331

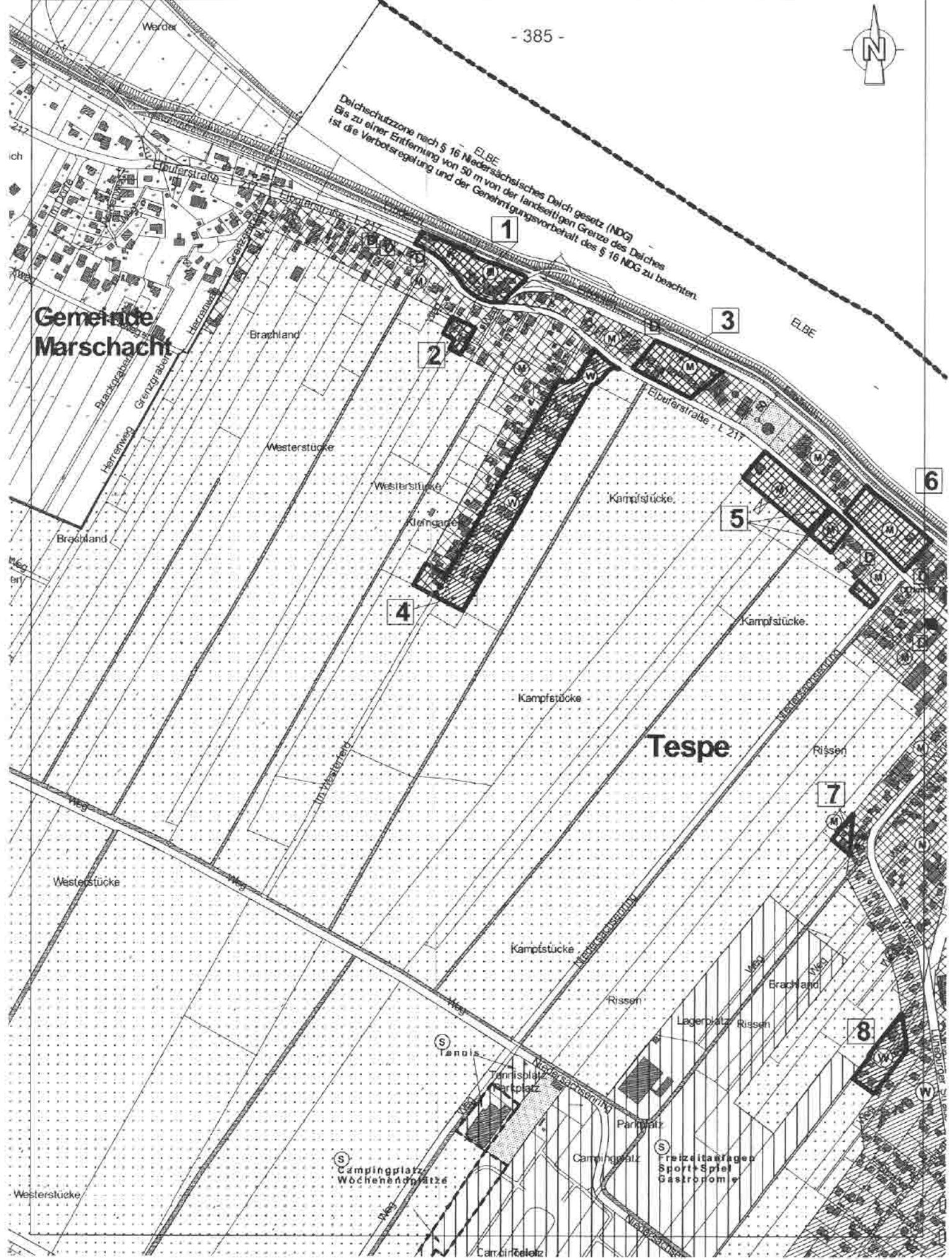
- 385 -



ELBE  
Deichschutzzone nach § 16 Niedersächsisches Deichgesetz (NDG)  
Bis zu einer Entfernung von 50 m von der landseitigen Grenze des Deiches  
ist die Verbotregelung und der Genehmigungsvorbehalt des § 16 NDG zu beachten.

Gemeinde  
Marschacht

Tespe



Brachland

Brachland

Westerstücke

Westerstücke

Klangarten

Kampfstücke

Kampfstücke

Kampfstücke

Westerstücke

Kampfstücke

Rissen

Lagerplatz

Brachland

Tennis

Tennisplatz

Parkplatz

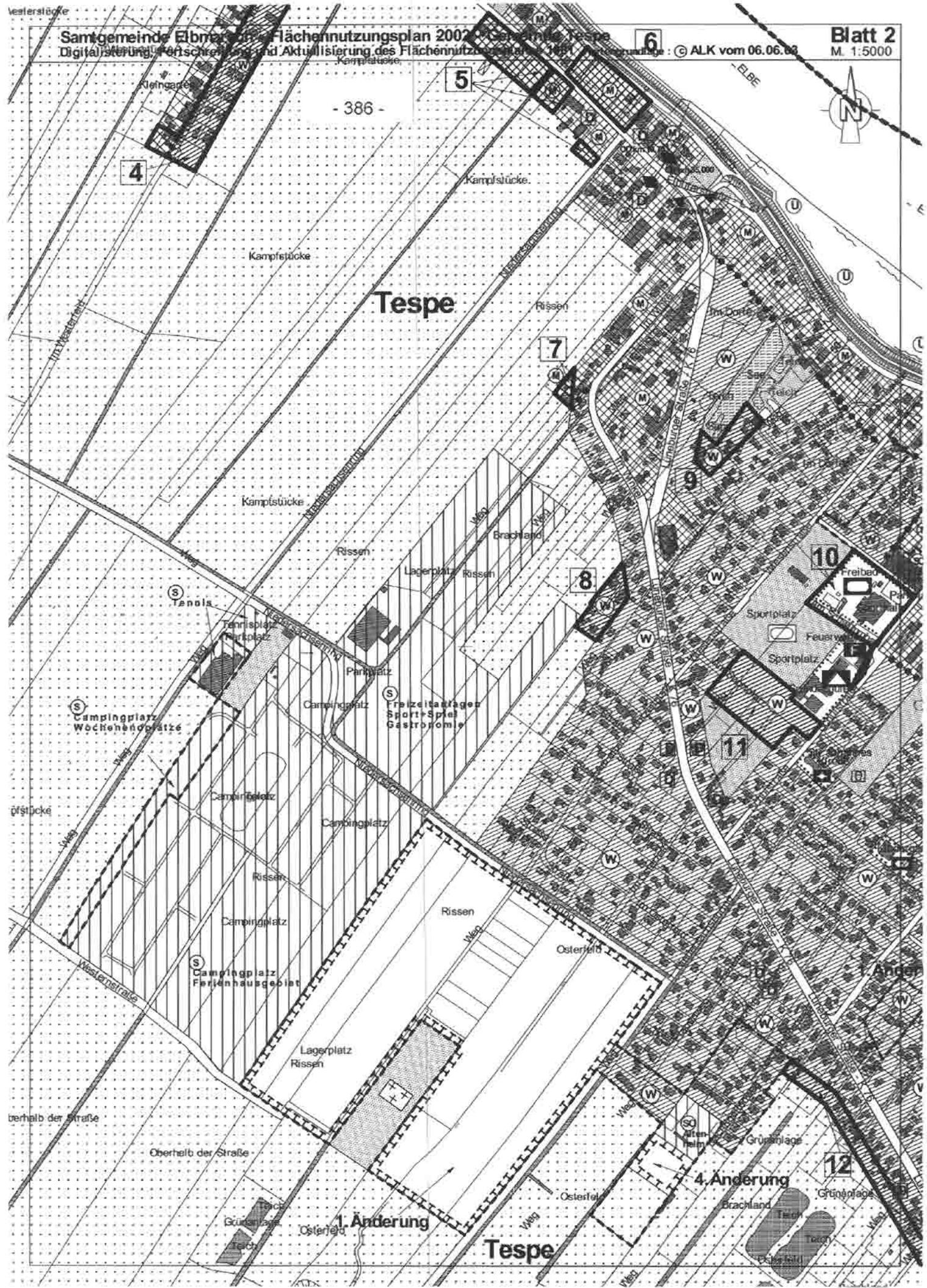
Parkplatz

Campingplatz

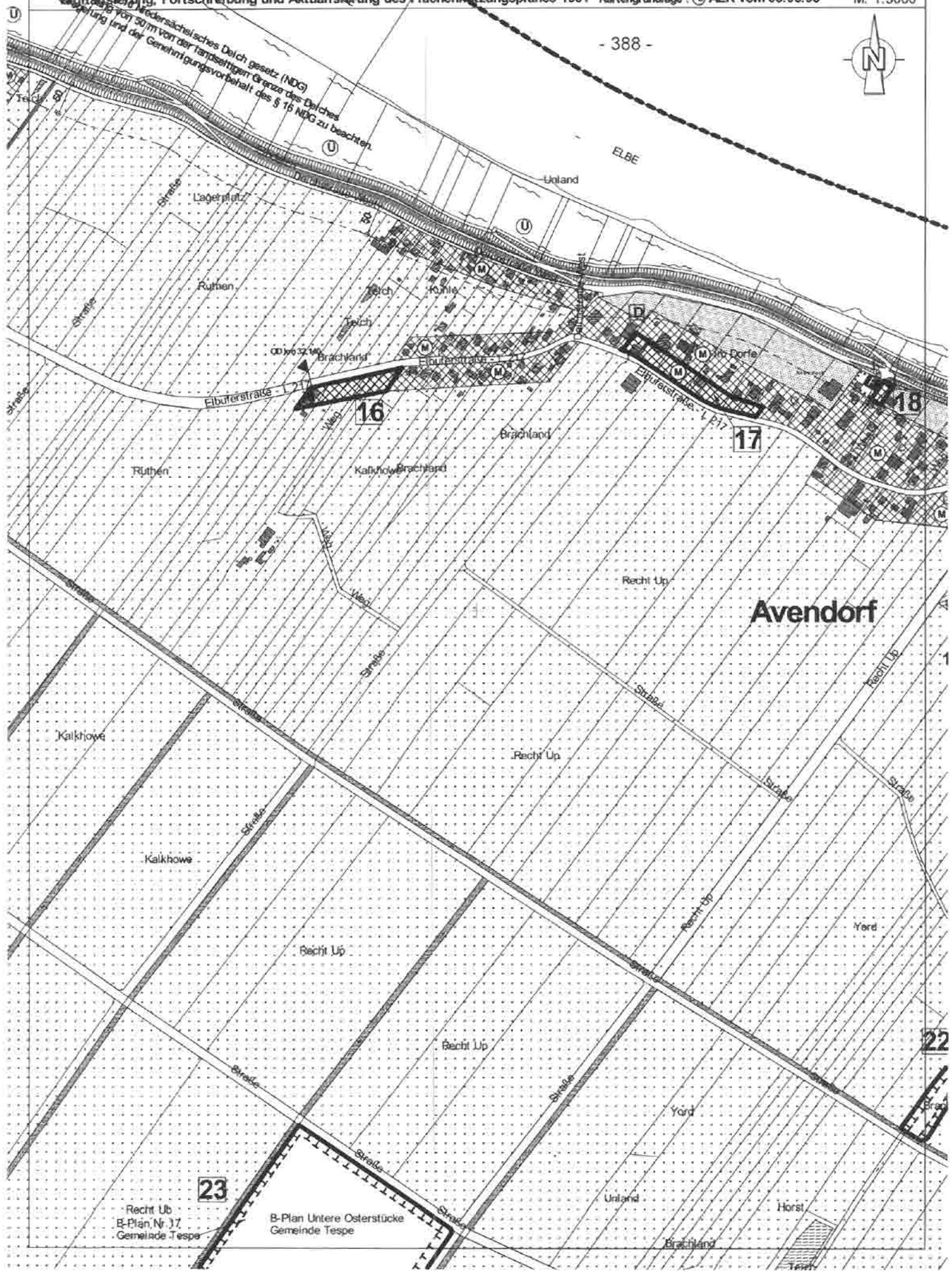
Freizeitanlagen  
Sport-Spiel  
Gastronomie

Campingplatz  
Wochenendplätze

Carportplatz







Schutzgebiet  
Bis zu einer Entfernung von 50 m von der landsseitigen Grenze des Deiches  
ist die Verbotswahl und der Genehmigungsvorbehalt des § 16 NDG zu beachten.

Recht Up  
B-Plan Nr. 17  
Gemeinde Tespe

B-Plan Untere Osterstücke  
Gemeinde Tespe

Avendorf

22

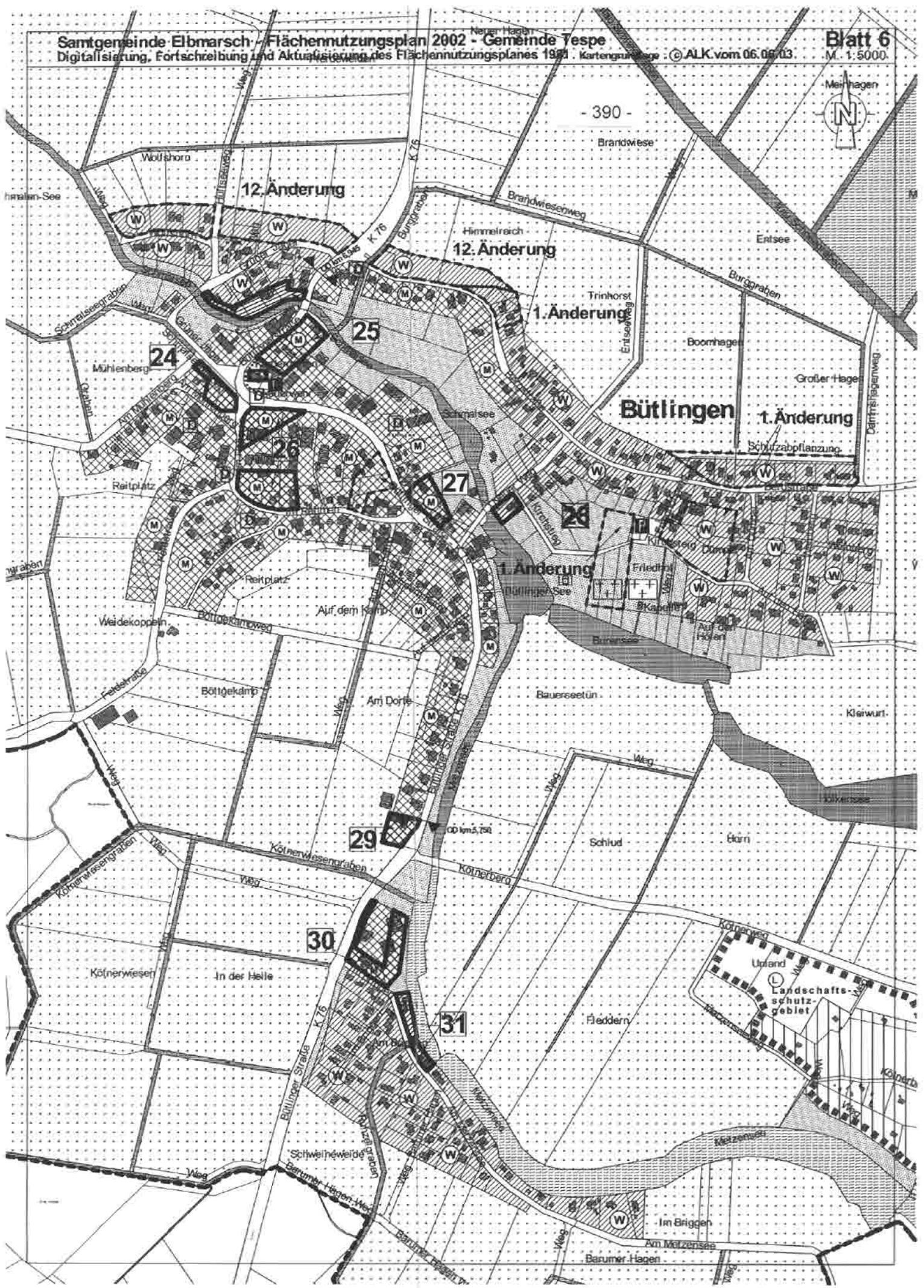
23

16

17

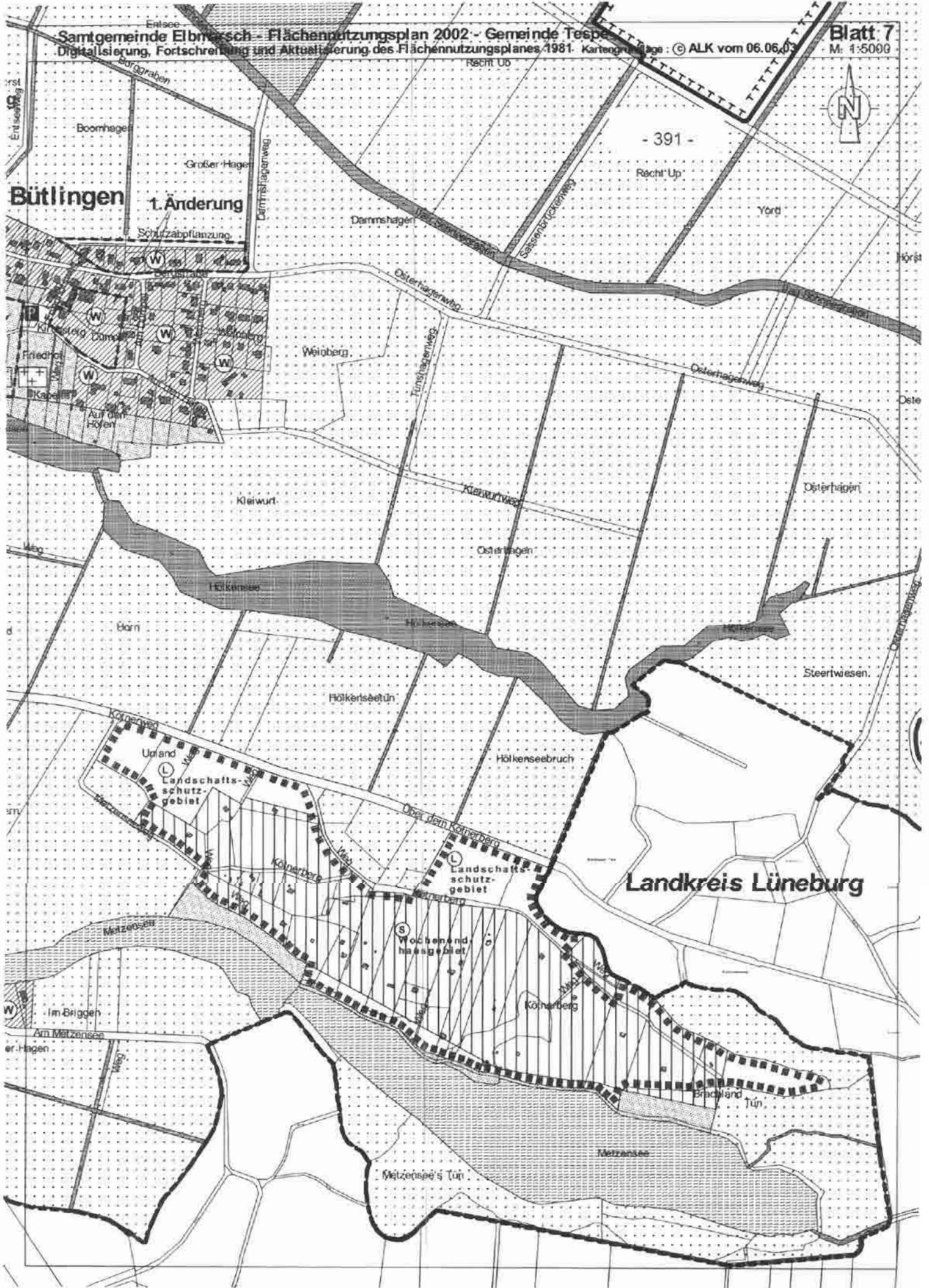
18







**Bütlingen** 1. Änderung



**Landkreis Lüneburg**

1. Änderung

**Bütlingen**

- 391 -

Recht'Up

Yord

Weiroberg

Kleiwur

Hölkensee

Börn

Hölkenseeün

Hölkenseebruch

Steertwiesen

Umland

Landschaftsschutzgebiet

Wochenendhausgebiet

Könerberg

Brachland

Metzensee's ün

Metzensee

Im Briggen

Am Metzensee

er-hagen

Könerberg

Ober dem Könerberg

Körnerweg

Kleiwurterweg

Osterhagenweg

Fonshagenweg

Sassenbüchelweg

Dammshagen

Boornhegel

Großer Hagen

Schutzabpflanzung

Schulstapel

Kirchsteig

Friedrich

Kapell

Auf dem Höfen

Weg

d

ern

W

er-hagen

Metzensee

Weg

Metzensee's ün

Ober dem Könerberg

Könerberg

Wochenendhausgebiet

Könerberg

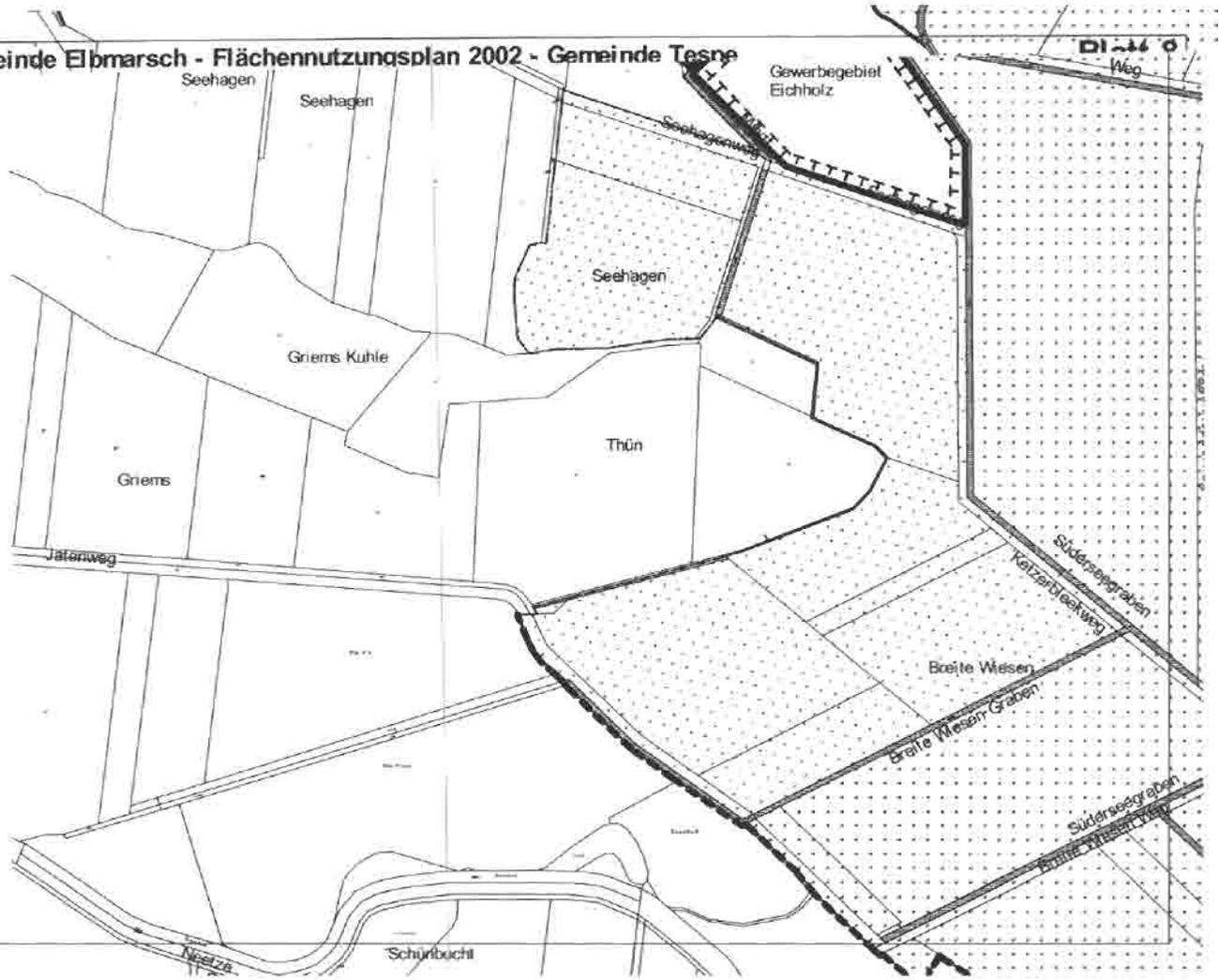
Weg

Weg

Metzensee's ün

Weg

# Samtgemeinde Elbmarsch - Flächennutzungsplan 2002 - Gemeinde Tesse





19.06.2005

### Öffentliche Bekanntmachung

#### **Über die zweite Verlängerung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich der zukünftigen Bebauungspläne „10a Bahnhofstraße“ und „10b Bahnhofstraße“**

Der Rat der Gemeinde Garstedt hat in seiner Sitzung am 30.05.2005 die anliegende zweite Verlängerung der Veränderungssperre für den Bereich des ursprünglich als Bebauungsplan Nr. 10 "Bahnhofstraße" benannten Bereich gemäß §§ 14 und 16 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 40 Nds. Gemeindeordnung (NGO) als Satzung beschlossen. Die Veränderungssperre wird unter den Bezeichnungen Nr. „10a Bahnhofsstraße“ und „10b Bahnhofsstraße“ fortgeführt.

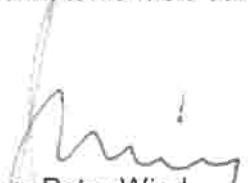
Die beiden Geltungsbereiche liegen beidseitig der Bahnhofsstraße und deren Nebenstraßen und sind aus den folgenden Übersichtsplänen der beigefügten Satzung ersichtlich.

Sofern durch diese Veränderungssperre Vermögensnachteile im Sinne von § 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB gegeben sind, kann der Betroffene eine Entschädigung nach § 18 Abs. 2 BauGB verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Gemeinde Garstedt beantragt.

Nach § 215 BauGB sind eine Verletzung der in § 214 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Garstedt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Die Veränderungssperre wird gemäß § 16 in Verbindung mit § 10 Abs. 3 BauGB in der Gemeinde Garstedt, Bahnhofsstraße 26a, 21441 Garstedt während der Dienststunden bereitgehalten. Bei Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

Die Veränderungssperre tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Harburg, ggf. rückwirkend zum 27. Juni 2005, sofern die Bekanntmachung im Amtsblatt nicht bis dahin erfolgt, in Kraft.

  
Klaus-Peter Wind  
Bürgermeister

Anlagen

Garstedt, 13.06.2005

### **Satzung**

#### **über die zweite Verlängerung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich der zukünftigen Bebauungspläne „10a Bahnhofstraße“ und „10b Bahnhofstraße“ in Garstedt**

Auf Grund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches vom 27.08.1977 (BGBl. I S. 2141) in Verbindung mit § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i.d.F. vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Garstedt am 30.05.2005 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

Der Rat der Gemeinde Garstedt hat am 27.05.2002 beschlossen, für ein Teilgebiet der Gemeinde Garstedt den Bebauungsplan Nr. 10 „Bahnhofstraße“ aufzustellen.

Das künftige Plangebiet erstreckt sich - grob umgrenzt - beidseitig der Bahnhofstraße und deren Nebenstraßen:

- im Westen vom Baugebiet „An der Bahn“ und „Lehmberg Ost“ sowie „Lehmberg West“
- im Norden von der Straße „Toppenstedter Straße“
- im Osten von der Straße „Auefeld“
- im Süden von der Straße „Höllenberg“.

Der Geltungsbereich wurde unterteilt in Bebauungsplan „10a Bahnhofstraße“ und „10b Bahnhofstraße“. Beide Geltungsbereiche sind in den beiliegenden Übersichtsplänen durch eine starke, unterbrochene Linie umrandet. Für das gesamte beschriebene Plangebiet der Bebauungspläne Nr. 10a und 10b wird eine Veränderungssperre angeordnet. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

#### **§ 2**

Im Geltungsbereich der gemäß § 1 angeordneten Veränderungssperre ist es unzulässig,

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB durchzuführen oder bauliche Anlagen zu beseitigen;
2. wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, vorzunehmen.

#### **§ 3**

Die Veränderungssperre erstreckt sich nicht auf Vorhaben, die vor in Kraft treten der Veränderungssperre bereits baurechtlich genehmigt worden oder auf Grund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind, auf Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung.

Von dieser Veränderungssperre kann eine Ausnahme zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

Die Gemeinde verfolgt im übrigen die Zielsetzung, den ländlichen Charakter des Dorfbildes zu bewahren. Das ländliche Dorfbild der Gemeinde Garstedt ist insbesondere geprägt von einer noch recht großzügigen Bebauung, bei der zumeist Einzelhäuser auf großen, dem dörflichen Charakter entsprechenden Grundstücken errichtet wurden.

Um einer Verdichtung der Wohnbebauung entgegenzuwirken, hat die Gemeinde Garstedt beschlossen, das Dorfgebiet entsprechend zu überplanen, um so den dörflichen Charakter zu bewahren. Da eine Überplanung des Dorfgebietes kurzfristig nicht möglich ist, andererseits eine Verdichtung der Bebauung aber verhindert werden muss, um das jetzt bestehende Dorfbild zu schützen, ist der Beschluss einer Veränderungssperre erforderlich.

§ 4

Die 2. Verlängerung der Veränderungssperre tritt mit der Bekanntmachung dieser Satzung im Amtsblatt für den Landkreis Harburg, ggf. rückwirkend zum 27. Juni 2005, sofern die Bekanntmachung im Amtsblatt nicht bis dahin erfolgt, in Kraft.



Klaus-Peter Wind  
Bürgermeister Gemeinde Garstedt



# Gemeinde Garstedt:

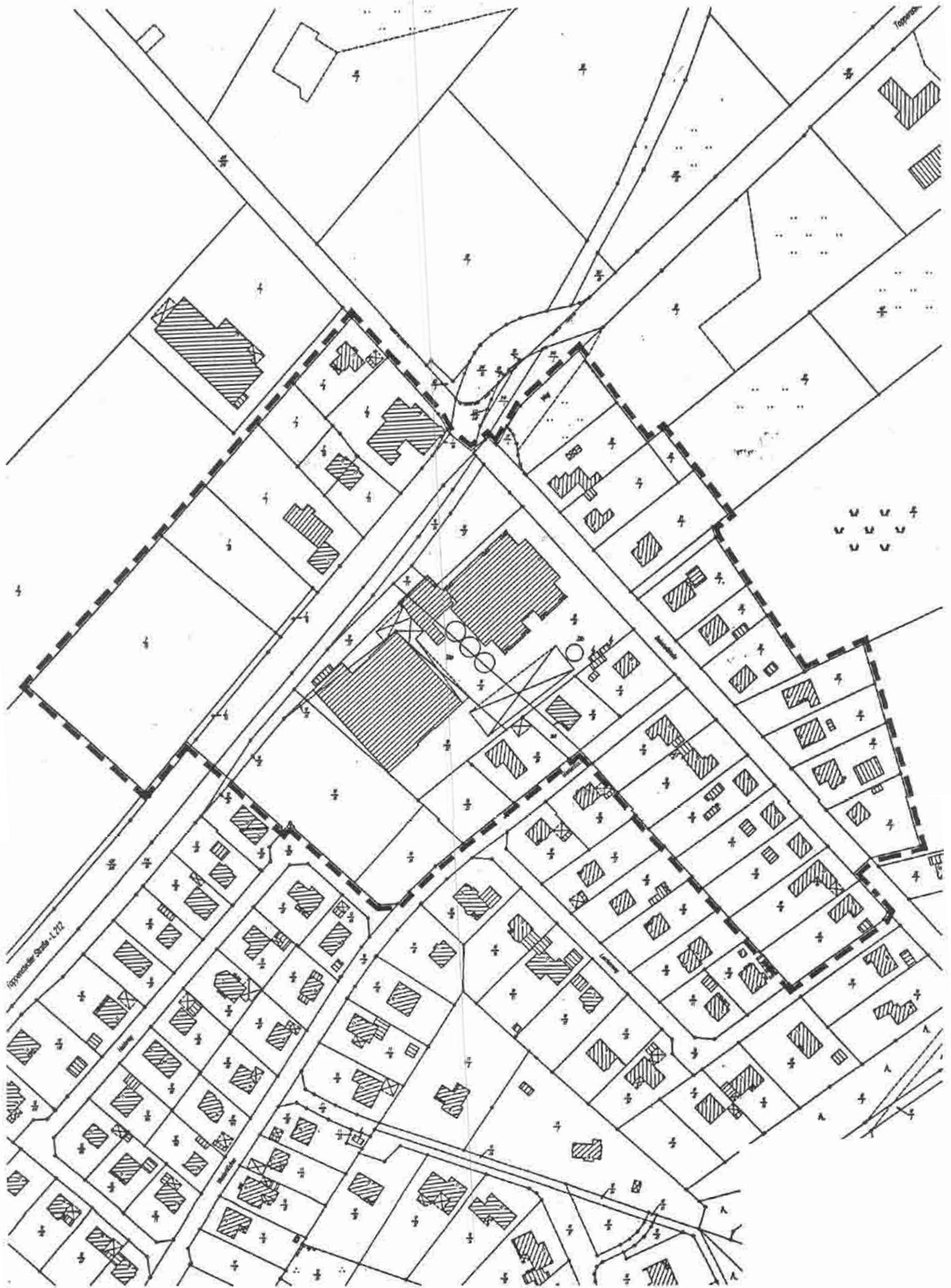
- 396 -



## Bebauungsplan Nr. 10 A "Bahnhofstraße"

Übersichtsplan, :

M. 1 : 2.500



# Gemeinde Garstedt:

- 397 -

## Bebauungsplan Nr. 10 B "Bahnhofstraße"

### Übersichtsplan



M. 1 : 5.000



## 2. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Gemeinde Hanstedt

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 11.02.1992 (GVBl. S. 29), in der jeweils zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Hanstedt in seiner Sitzung am 23.06.2005 folgender 2. Änderungssatzung beschlossen:

### § 1

Der § 3 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Die Steuer wird nach Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:
- |                                |        |
|--------------------------------|--------|
| a. für den ersten Hund         | 41 €   |
| b. für den zweiten Hund        | 61 €   |
| c. für jeden weiteren Hund     | 92 €   |
| d. für jeden gefährlichen Hund | 500 €. |
- (2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 4), werden bei der Berechnung der Anzahl der gehaltenen Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nach Abs. 1 den in voller Höhe steuerpflichtigen Hunden als erster Hund und ggf. weitere Hunde vorangestellt.
- (3) Gefährliche Hunde im Sinne von Absatz 1 Buchstabe d. sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann. Gefährliche Hunde in diesem Sinne sind insbesondere auch diejenigen Hunde, die bereits in der Öffentlichkeit durch eine gesteigerte Aggressivität aufgefallen sind, insbesondere Menschen oder Tiere gebissen oder sonst eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust oder Schärfe gezeigt haben, soweit die zuständige Behörde die Gefährlichkeit nach § 3 Abs. 3 Niedersächsisches Hundegesetz festgestellt hat.

Gefährliche Hunde im Sinne dieser Vorschrift sind jedenfalls Hunde der Rasse American Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier, Pittbull-Terrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.

### § 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.07.2005 in Kraft.

Hanstedt, den 23. Juni 2005



Gemeindedirektor



## **2. Änderungssatzung zur Satzung für Jahrmärkte und Wochenmärkte in der Gemeinde Hanstedt (Marktsatzung)**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Hanstedt in seiner Sitzung am 23.06.2005 folgende Änderungssatzung beschlossen:

### **§ 1**

§ 2 der Satzung wird durch folgende Fassung ersetzt:

Für die Jahrmärkte gelten die nach § 69 Gewerbeordnung festgesetzten Gegenstände, Marktplätze, Markttag und Öffnungszeiten.

Der Herbstmarkt findet jährlich am 2. Wochenende im Oktober samstags in der Zeit von 13:00 – 01:00 Uhr und sonntags in der Zeit von 11:00 – 24:00 Uhr statt. Es wird eine Kernzeit samstags von 13:00 – 21:00 Uhr und sonntags von 11:00 – 21:00 Uhr festgesetzt.

Die Gemeinde Hanstedt stellt als Marktplätze die Straße „Bei der Kirche“ sowie das Hofgrundstück und die auf dem Grundstück befindliche Scheune des „Alter Geidenhof“, „Buchholzer Straße 1“, zur Verfügung.

### **§ 2**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.08.2005 in Kraft

Hanstedt, den 23. Juni 2005



Gemeindedirektor



# Haushaltssatzung

Auf Grund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Regesbostel in der Sitzung am 22.02.2005 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 beschlossen.

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird

### im **Verwaltungshaushalt**

in der Einnahme auf  
in der Ausgabe auf

583.100,00 EUR,  
843.500,00 EUR,

### im **Vermögenshaushalt**

in der Einnahme auf  
in der Ausgabe auf

0,00 EUR,  
800,00 EUR,

festgesetzt.

## § 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0,00 EUR festgesetzt.

## § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 0,00 EUR festgesetzt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2005 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf EUR 900.000,00 festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2005 wie folgt festgesetzt:

### 1. Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)
- b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)

325 v. H.  
325 v. H.

### 2. Gewerbesteuer

350 v. H.

## § 6

Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind bis zu einem Betrag von EUR 1.000 unerheblich im Sinne des § 89 Abs. 1 Satz 2 NGO.

Gemeinde Regesbostel, den 22.02.2005



*(Handwritten signature)*  
(Veldhoff)  
Bürgermeister

## **Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Regesbostel**

---

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 94 Abs. 2 Niedersächsische Gemeindeordnung (NGO) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Harburg am 27.06.2005 unter dem Aktenzeichen 10 - 912-11/28 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

**vom 06.07. bis 17.08.2005**

zur Einsichtnahme bei der Gemeindeverwaltung an den folgenden Tagen öffentlich aus:

**mittwochs von**

**17.00 bis 19.00 Uhr**

Regesbostel, den 30.06.2005

Bürgermeister

# Friedhofsgebührenordnung

## für den Friedhof der Ev.-luth. Nicolai Kirchengemeinde Elstorf in Elstorf

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) und § 25 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Nicolai Kirchengemeinde Elstorf in Elstorf hat der Kirchenvorstand am 14.03.2005 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

### § 1

#### Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

### § 2

#### Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind der Antragsteller und der Nutzungsberechtigte.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

### § 3

#### Entstehen der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit Erbringung der Leistung.

### § 4

#### Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

### § 5

#### Stundung und Erlaß der Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

### § 6

#### Gebührentarif

#### I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

##### 1. Reihengrabstätte:

a) für 30 Jahre : 260,00 €

##### 2. Reihengrabstätte in Rasenlage:

a) für Personen über 5 Jahre - für Jahre - : 200,00 €

b) für Kinder bis zu 5 Jahren - für Jahre - : 200,00 €

c) Anlage

d) Pflegekosten für die Rasenpflege - für 30 Jahre - : 330,00 €

e) Namensplatte: tatsächliche Kosten

##### 3. Wahlgrabstätte (4- er Platz):

a) für 30 Jahre -je Grabstelle- : 400,00 €

b) für jedes Jahr der Verlängerung -je Grabstelle- : 10,00 €

##### 4. Wahlgrabstätte in bevorzugter Lage (2- er Platz):

a) für 30 Jahre -je Grabstelle- : 520,00 €

b) für jedes Jahr der Verlängerung -je Grabstelle- : 13,00 €

**5. Urnenreihengrabstätte in Rasenlage:**

- a) für 30 Jahre -je Grabstelle-:
- b) Anlage
- c) Pflegekosten für die Rasenpflege - für 30 Jahre -:
- d) Namensplatte

tatsächliche Kosten

**6. Urnenwahlgrabstätte:**

- a) für 25 Jahre -je Grabstelle -:
- b) für jedes Jahr der Verlängerung -je Grabstelle-:

**7. Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 11 Abs. 5 der Friedhofsordnung:**

- a) bei einer Beisetzung in einer einstelligen Wahlgrabstätte bzw. einstelligen Urnenwahlgrabstätte eine Gebühr gemäß 3.a), 4.a) oder 6.a) <sup>1)</sup>
- b) bei einer Beisetzung in einer mehrstelligen Wahlgrabstätte bzw. mehrstelligen Urnenwahlgrabstätte zusätzlich zu der Gebühr nach a) eine Gebühr gemäß 3.b), 4.b) oder 6.b) für die anderen Grabstellen zur Anpassung an die neue Ruhezeit.

**8. Zuschläge zu den Grabstättengebühren:**

- a) zu den unter Nr. 1 bis 7 genannten Gebühren anlässlich der Bestattung eines Verstorbenen, der nicht Mitglied einer der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in der Bundesrepublik Deutschland angehörenden Religionsgemeinschaft war, ein Zuschlag von \_\_\_ v.H. der Gebühr für eine Grabstelle
- b) zu den unter Nr. 2, 3, 5 und 6 genannten Gebühren für die Verleihung des Nutzungsrechts vor Eintritt eines Todesfalles je Grabstelle ein Zuschlag von v. H.

**II. Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle / Friedhofskapelle:**

- 1. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer je Bestattungsfall: 55,00 €
- 2. Gebühr für Kühlung
- 3. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle je Bestattungsfall: 120,00 €

**III. Gebühren für die Beisetzung <sup>2)</sup>:**

für das Ausheben und Verfüllen der Grube, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde:

- 1. für eine Erdbestattung:
  - a) bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr:
  - b) bei Verstorbenen ab 6. Lebensjahr:
- 2. für eine Urnenbestattung:

**IV. Gebühren für Umbettungen <sup>3)</sup>:**

- 1. für die Ausgrabung einer Leiche:
- 2. für die Ausgrabung einer Asche:

1) Durch diese Gebühr wird bei einer einstelligen Wahlgrabstätte bzw. einstelligen Urnenwahlgrabstätte die Dauer des Grabnutzungsrechtes an die neue Ruhezeit angepaßt.

2) Nur einsetzen, wenn diese Arbeiten von einem aus dem Friedhofshaushalt bezahlten Friedhofswärter ausgeführt werden.

3) Bei einer Wiederbeisetzung auf demselben Friedhof sind zusätzlich die Gebühren zu III. sowie ggf. die Gebühren für die Verleihung oder Verlängerung des Nutzungsrechts zu zahlen.

**V. Gebühren für die Errichtung und Abräumung von Grabmalen:**

- 1. Anlässlich der Errichtung von Grabmalen oder Verlängerung von Nutzungsrechten an Grabstätten, auf denen Grabmale stehen:
  - a) für die Genehmigung zur Errichtung oder Änderung 25,00 €
  - b) für die laufende Überprüfung der Standsicherheit während der Dauer des Nutzungsrechts (hierunter fallen nicht liegende Grabmale) 35,00 €

2. Anlässlich der Abräumung von Grabmalen und sonstigen Grabanlagen durch die Kirchengemeinde:

- |   |          |
|---|----------|
| a) für die Abräumung von Grabmalen und Grabplatten mit einer Ansichtsfläche bis zur Größe von 0,2 m <sup>2</sup>                                  | 80,00 €  |
| b) für die Abräumung von Grabmalen und Grababdeckungen mit einer Ansichtsfläche in einer Größe von über 0,2 m <sup>2</sup> bis 1,0 m <sup>2</sup> | 130,00 € |
| über 1,0 m <sup>2</sup>   | 325,00 € |

4) Die Gebühren zu a) und b) werden zusammen erhoben. Die Gebühr zu c) wird zusammen mit der Gebühr für die Verlängerung erhoben.

**VI. Friedhofsunterhaltungsgebühr:**

für ein Jahr -je Grabstelle- ;

**VII. Sonstige Gebühren:**

Müllabfuhr, Wasser, etc.

Heizung (sofern benötigt)

§ 7

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchenvorstand die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8

**Schlussvorschriften**

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Elstorf, den 27.05.2005

Der Kirchenvorstand:

*Scholz*



Bsitzende/r

*Weyers*

Kirchenvorsteher/in

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung gilt gemäß § 66 Abs. 7 der Kirchengemeindeordnung als kirchenaufsichtlich genehmigt.

Winsen (L.), den 19.06.2005

Der Kirchenkreisvorstand:

*Krause*

Vorsitzende/r

# Friedhofsgebührenordnung

## für den Friedhof der Ev.-luth. St. Michaels – Kirchengemeinde Stelle

---

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) und § 25 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. St. Michaels – Kirchengemeinde Stelle in 21435 Stelle hat der Kirchenvorstand am 23. Mai 2005 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

### § 1

#### Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

### § 2

#### Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind der Antragsteller und der Nutzungsberechtigte.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

### § 3

#### Entstehen der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit Erbringung der Leistung.

### § 4

#### Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

### § 5

#### Stundung und Erlaß der Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

### § 6

#### Gebührentarif

#### I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

##### 1. Reihengrabstätte:

- |   |         |
|---|---------|
| a) für Personen über 5 Jahre - für 30 Jahre -:  | 180,- € |
| b) für Kinder bis zu 5 Jahren - für 30 Jahre -: | 60,- €  |

##### 2. Wahlgrabstätte:

- |   |         |
|---|---------|
| a) für 30 Jahre – je Grabstelle-:                     | 180,- € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle -: | 6,- €   |

##### 3. Urnenreihengrabstätte:

- |                                 |         |
|---------------------------------|---------|
| für 30 Jahre - je Grabstelle -: | 180,- € |
|---------------------------------|---------|

##### 4. Urnenwahlgrabstätte:

- |   |         |
|---|---------|
| a) für 30 Jahre – je Grabstelle -:                    | 180,- € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle -: | 6,- €   |

**5. Urnenrasengrabstätte mit Namensplatte:**

(Reihen- und Wahlgrabstätten)

- |   |                       |
|---|-----------------------|
| a) für 30 Jahre - je Grabstelle-:                     | 450,-- €              |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle -: | 15,-- €               |
| c) Namensplatten : 40 cm x 40 cm oder 40 cm x 60 cm   | = tatsächliche Kosten |

**6. Urnengemeinschaftsgrabstätte in Rasenlage (anonym):**

- |                                 |          |
|---------------------------------|----------|
| für 30 Jahre - je Grabstelle -: | 450,-- € |
|---------------------------------|----------|

**7. Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 11 Abs. 5 der Friedhofsordnung:**

- bei einer Beisetzung in einer einstelligen Wahlgrabstätte bzw. einstelligen Urnenwahlgrabstätte eine Gebühr gemäß 2.a) oder 4 a). <sup>1)</sup>
- bei einer Beisetzung in einer mehrstelligen Wahlgrabstätte bzw. mehrstelligen Urnenwahlgrabstätte zusätzlich zu der Gebühr nach a) eine Gebühr gemäß 2.b) oder 4.b), für die anderen Grabstellen zur Anpassung an die neue Ruhezeit.

**8. Zuschläge zu den Grabstättengebühren:**

- zu den unter Nr. 1 bis 7 genannten Gebühren anlässlich der Bestattung eines Verstorbenen, der nicht Mitglied einer der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in der Bundesrepublik Deutschland und Berlin (West) angehörenden Religionsgemeinschaft war, ein Zuschlag von --- v.H. der Gebühr für eine Grabstelle
- zu den unter Nr. 2 genannten Gebühren für die Verleihung des Nutzungsrechts vor Eintritt eines Todesfalles je Grabstelle ein Zuschlag von --- v. H.

**II. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer / Friedhofskapelle:**

- |  |         |
|--|---------|
| 1. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer je Bestattungsfall:                      | 30,-- € |
| 2. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle und Leichenkammer je Bestattungsfall: | 80,-- € |

**III. Gebühren für die Beisetzung <sup>2)</sup>:**

für das Ausheben und Verfüllen der Grube:

- |  |          |
|--|----------|
| 1. für eine Erdbestattung:   |          |
| a) bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr:               | 80,-- €  |
| b) bei Verstorbenen ab 6. Lebensjahr:                                | 190,-- € |
| vor einer Neubelegung:   |          |
| c) Grabstätte abräumen, soweit nicht vom Inhaber geschehen           | 100,-- € |
| d) Frostzuschlag, sofern der Einsatz mit schwerem Gerät erforderlich | 25,-- €  |
| 2. für eine Urnenbestattung:   | 60,-- €  |

**IV. Gebühren für Umbettungen <sup>3)</sup>:**

- |                                    |          |
|------------------------------------|----------|
| 1. für die Ausgrabung einer Leiche | 600,-- € |
| 3. für die Ausgrabung einer Asche: | 130,-- € |

<sup>1)</sup> Durch diese Gebühr wird bei einer einstelligen Wahlgrabstätte bzw. einstelligen Urnenwahlgrabstätte die Dauer des Grabnutzungsrechtes an die neue Ruhezeit angepaßt.

<sup>2)</sup> Nur einsetzen, wenn diese Arbeiten von einem aus dem Friedhofshaushalt bezahlten Friedhofswärter ausgeführt werden.

<sup>3)</sup> Bei einer Wiederbeisetzung auf demselben Friedhof sind zusätzlich die Gebühren zu III. sowie ggf. die Gebühren für die Verleihung oder Verlängerung des Nutzungsrechts zu zahlen.

**V. Gebühren für die Genehmigung der Errichtung oder Änderung von Grabmalen und für die Prüfung der Standsicherheit von Grabmalen:**

- |  |         |
|--|---------|
| a) für die Genehmigung zur Errichtung oder Änderung:   | 50,-- € |
| b) für die laufende Überprüfung der Standsicherheit während der Dauer des Nutzungsrechts (hierunter fallen nicht liegende Grabmale)                                      | -,-- €  |
| c) für die laufende Überprüfung der Standsicherheit (hierunter fallen nicht liegende Grabmale) bei der Verlängerung von Nutzungsrechten für jedes Jahr der Verlängerung: | -,-- €  |

**VI. Friedhofsunterhaltungsgebühr:**

für ein Jahr – je Grabstelle:- 3,-- €

**VII. Sonstige Gebühren:**

- |   |          |
|---|----------|
| a) Müllbeseitigung – je Beisetzung/Grabstelle -:      | 100,-- € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle -: | 3,-- €   |

§ 7

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchenvorstand die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8

Schlußvorschriften

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt am 01. September 2005 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Stelle, den 20.6.2005

Der Kirchenvorstand:



*Hecker*

Vorsitzende/r

*[Signature]*  
Kirchenvorsteher/in

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6, Abs. 2 und Abs. 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Winsen (L.), den \_\_\_\_\_

Der Kirchenkreisvorstand:

L.S.



*[Signature]*  
(als Bevollmächtigter)